

**Hauptsatzung
der Gemeinde Rothemühl
vom 10.09.2014**

**bekannt gemacht unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de
(Link: Bekanntmachungen) am 02.10.2014**

**mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 26.09.2019, bekannt gemacht im
Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de
– Link: Bekanntmachungen Gemeinde Rothemühl am 09.10.2019**

**mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 27.07.2024, bekannt gemacht im
Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de
– Link: Bekanntmachungen Gemeinde Rothemühl am 30.07.2024**

**mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 01.07.2025, bekannt gemacht im
Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de
– Link: Bekanntmachungen Gemeinde Rothemühl am 02.07.2025**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Name / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Rothemühl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Silber über grünem Schildfuß, darin zwei gekreuzte goldene Äxte mit silbernen Stielen, eine rote Holländerwindmühle, begleitet beiderseits von einem dreiblättrigen grünen Eichenzweig mit einer roten Eichel.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rothemühl Landkreis Vorpommern-Greifswald.“
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

**§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.
- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tagt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 3a Wertgrenzen

Für die Vergabe von Bauleistungen sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung – VgV ermittelt. In allen anderen Fällen der Wertgrenzenermittlung handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die einem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1
 - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1000,- bis 5.000,- €,

- sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300,- bis 2.500,- € der Leistungsrate, bis maximal 5.000,- € Jahresleistung.
2. im Rahmen der Nr. 2
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 10.000,- €,
 - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- € je Fall.
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- €,
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- bis 250.000,- €.
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €.
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 5.000,- bis 50.000,- €.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,- bis 1.000,- €.
 - (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 und 5 zu unterrichten.
 - (7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
 - (8) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Rothemühl die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
 - (9) Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V werden nicht gebildet.

§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bis 10.000,- € netto bei Bauleistungen, bis 5.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € netto der Leistungsrate als Jahresleistung pro Fall.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,- € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet),
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet).

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,- €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,- €.
- (4) Stehen mehrere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für einen Kalendertag zu, wird nur eine Entschädigung gewährt.
- (5) Die Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt:
 - für die erste Stellvertretung 168,- €
 - für die zweite Stellvertretung 84,- €.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 zu.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rothemühl erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/rothemühl/bekanntmachungen/>. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/rothemühl/bauleitplanung/> und <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> einsehbar. Textfassungen der Satzungen und Flächennutzungspläne werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können

kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Rothemühl kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/rothemuehl/bekanntmachungen/> vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/rothemuehl/bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Rothemühl: Dorfstraße 21
Dorfstraße 61

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/rothemühl/bekanntmachungen/gemeindevertretersitzungen/> einzusehen.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:
- | | |
|---|-------------------|
| 1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Beträgen | bis zu 2.500,- € |
| 2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 2.500,- € | bis zu 10.000,- € |

- darüber die Gemeindevertretung
- (2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet.:
- | | |
|---|------------------|
| 1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Beträgen | bis zu 1.250,- € |
| 2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 1.250,- € | bis zu 5.000,- € |
- darüber die Gemeindevertretung
- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
- | | |
|---|------------------|
| 1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Beträgen | bis zu 500,- € |
| 2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 500,- € | bis zu 1.500,- € |
- darüber die Gemeindevertretung

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 10.09.2014 eine Fassung vom 01.07.2025.